

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Gemäß § 31 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, haben Geschäftsleiter einer Sicherungseinrichtung gemäß § 1 ESAEG für die Gesetzmäßigkeit der Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte der Sicherungseinrichtung zu sorgen. Die Jahresabschlüsse jeder Sicherungseinrichtung sind durch einen Abschlussprüfer gemäß den §§ 268 bis 276 UGB zu prüfen. Diese Prüfung hat auch die Beachtung des 3. Hauptstückes des ESAEG durch die Sicherungseinrichtung zu umfassen, wobei das Ergebnis dieser Prüfung in einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss gesondert darzustellen und mit einer negativen Zusicherung zu verbinden ist. Mittels dieser Verordnung setzt die FMA die Darstellung von Form und Gliederung der Anlage zum Prüfbericht für Sicherungseinrichtungen fest.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Diese Bestimmung regelt die Darstellung des Prüfungsergebnisses. Die Qualität der Zusicherung wird in § 31 Abs. 5 ESAEG gesetzlich determiniert.

#### **Zu § 2:**

Diese Bestimmung regelt die Darstellung von Feststellungen neben dem Prüfungsergebnis und den Prüfungshandlungen. Die Anlage zum Prüfbericht über den Jahresabschluss gemäß § 31 Abs. 5 ESAEG ist der FMA innerhalb der Frist des § 31 Abs. 6 ESAEG und damit längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

#### **Zu § 3:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

#### **Zur Anlage:**

Die Anlage enthält ein Prüfmodul, in dessen Rahmen der Prüfer eine negative Zusicherung abzugeben hat. Der Prüfer hat in diesem Prüfmodul jeweils die konkreten Prüfungshandlungen sowie das Prüfungsergebnis darzustellen. Werden Feststellungen getroffen, so ist die Darstellung mit den konkret einschlägigen Gesetzesreferenzen zu verbinden.